

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. g. F. erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsstufe der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsstufe ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatzung

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsstufe I	2,50 €
Reinigungsstufe II	1,50 €
Reinigungsstufe III	0,70 €

§ 5

Entstehen der Gebührenschaft

Die Gebührenschaft entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Immenstadt i. Allgäu

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühr wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids ist die Gebühr je zu einem Viertel des Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2006 außer Kraft.

Immenstadt, den 06.11.2018
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
Gez. Schaupp
1. Bürgermeister